

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Enders, Vogelsang, Engholm, Lattmann, Frau Grützmann, Rappe (Hildesheim), Wimmer, Wüster, Dr. Meinecke (Hamburg), Dürr, Ewen, Dr.-Ing. Oetting, Frau Schuchardt, Kleinert, Dr.-Ing. Laermann, Möllemann, von Schoeler, Dr. Hirsch und der Fraktionen der SPD, FDP**  
**– Drucksache 7/2937 –**

### **betr. Züchtigungsbefugnis**

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat mit Schreiben vom 28. Februar 1975 – MB/II B 2 – 0104 – 6 – 40/74 – die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit dem Bundesminister der Justiz wie folgt beantwortet:

Zur Beantwortung der einzelnen Fragen mußten Auskünfte und Stellungnahmen aus den Kultusministerien aller Bundesländer eingeholt werden. Die Vorlage der abgestimmten Antwort hat sich daher verzögert.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die körperliche Züchtigung von Schülern in rechtlicher, insbesondere auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht?

Die einzelnen Länder haben in weitgehendem Umfang das Recht von Lehrern zur Züchtigung von Schulkindern durch Gesetze oder Verwaltungsvorschriften eingeschränkt. Die strafrechtliche Rechtsprechung hat demgegenüber bei nichtgesetzlicher Regelung allerdings eine Befugnis von Lehrern zu maßvollen Züchtigungsmaßnahmen zum Zwecke der Erziehung gegenüber schulpflichtigen Kindern als Rechtfertigungsgrund anerkannt; diese Befugnis wird aus in einzelnen Ländern oder Landesteilen geformten Gewohnheitsrecht hergeleitet; sie wird allerdings im Hinblick auf Anlaß, Zweck und Arten der Züchtigungsmaßnahmen erheblich eingegrenzt. Soweit es sich beispielsweise um Übergriffe gegenüber älteren Schülern handelt oder um Handlungen, die in keinem Verhältnis zum Anlaß der Züchtigung stehen, die gesundheitsschädigend oder quälerisch sind oder die das Anstands- und Sittlichkeitsgefühl verletzen, hat die Rechtsprechung auch die strafrechtliche Zulässigkeit von Züchtigungen verneint. Mit der eingeschränkten Anerkennung des Rechtfertigungsgrundes der Züchtigungsbefugnis durch die

Rechtsprechung wird im Ergebnis erreicht, daß das Strafrecht nicht zur Entscheidung bestimmter pädagogischer Konflikte herangezogen werden kann. Die Entwicklung wird damit – jedenfalls zunächst – dem Dienst- und Schulverwaltungsrecht überlassen. Die Bundesregierung begrüßt die in den einzelnen Ländern getroffenen Maßnahmen, die schon eine weitgehende Verbannung von Züchtigungsmaßnahmen an Schulen bewirkt haben. Ob dies zu einer Weiterentwicklung der Rechtsprechung, die in ihren Ansätzen für eine Aufnahme neuer pädagogischer Erkenntnisse offen ist, führen wird, bleibt abzuwarten.

Da die Züchtigung einen Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit darstellt, muß sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen (Gesetzesvorbehalt gemäß Artikel 2 Abs. 2 GG). Auch wenn man mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht der Berufsfreiheit davon ausgeht, daß vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht dem Gesetzesvorbehalt genügt, bestehen gleichwohl verfassungsrechtliche Zweifel, weil jedenfalls heute im Hinblick auf die Rechtspraxis in den Bundesländern von einer gewohnheitsrechtlichen Rechtsüberzeugung hinsichtlich des Bestehens eines Züchtigungsrechts möglicherweise nicht mehr ausgegangen werden kann (vgl. dazu die Ausführungen zu den Fragen 2 und 3).

Daß die Rechtsfigur des besonderen Gewaltverhältnisses nach heutigem Verfassungsverständnis als Grundlage für Grundrechtseingriffe nicht mehr in Betracht gezogen werden kann, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner zum Strafvollzug ergangenen Entscheidung (BVerfGE 33, 1) klargestellt.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die körperliche Züchtigung von Schülern in pädagogischer Hinsicht?

In Übereinstimmung mit den Kultusministerien aller Bundesländer vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß die körperliche Züchtigung von Schülern durch Lehrer nach heutigen pädagogischen und psychologischen Erkenntnissen kein geeignetes Erziehungsmittel darstellt. Die Kultusministerien der Länder weisen darauf hin, daß körperliche Züchtigung weder als Disziplinarstrafe noch allgemein als pädagogische Maßnahme vertretbar erscheint und als ein unzulässiges und überholtes Erziehungsmittel betrachtet werden muß.

3. Durch welche Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ist in den einzelnen Bundesländern der Versuch unternommen worden, das Züchtigungsrecht an Schulen ausnahmslos zu beseitigen?

Wie stellt sich die Rechtslage unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung in den einzelnen Bundesländern dar?

Die einzelnen Länder haben in Beantwortung der Frage 3 im wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Baden-  
Württemberg: Das Kultusministerium hat durch Schulordnung vom 1. Juli 1970 (ABl.KM S. 778) bestimmt, daß an öffentlichen Schulen die körperliche Züchti-

gung nicht mehr zulässig ist. Ein Verstoß gegen diese Schulordnung kann mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

Bayern: An den Gymnasien in Bayern ist die körperliche Züchtigung seit dem Jahr 1903 unzulässig. An den Realschulen in Bayern ist die körperliche Züchtigung seit Einführung dieser Schulart unzulässig. Für die Volksschulen wurde am 1. August 1970 durch eine entsprechende Änderung der Landesvolksschulordnung die körperliche Züchtigung ebenfalls abgeschafft.

In der als Rechtsverordnung ergangenen und für alle Schularten geltenden Allgemeinen Schulordnung vom 2. Oktober 1973 (GVBl. S. 535) ist in § 39 Abs. 4 zur Klarstellung nochmals bestimmt: „Andere als die in Absatz 2 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen, insbesondere körperliche Strafen, . . . sind nicht zulässig.“

Berlin: Im Land Berlin ist die körperliche Züchtigung von Schülern durch die Verordnung über das Verbot der körperlichen Züchtigung in den Schulen und Erziehungsstätten vom 10. Juni 1948 (VOBl. S. 340) untersagt: § 1: „In den Schulen und Erziehungsstätten Groß-Berlins ist die körperliche Züchtigung verboten“. Die Verordnung ist eine aufgrund der vorläufigen Verfassung von Berlin zustande gekommene Vorschrift mit Gesetzesrang.

Zur Frage des Gewohnheitsrechts vertrat die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts in Berlin in einem Urteil vom 10. Juli 1957 (VG DStr 4/57) die Auffassung, daß die Verordnung vom 10. Juni 1948 lediglich den Ausdruck eines neuen Gewohnheitsrechts darstelle, so daß sich der Beschuldigte nicht mehr auf früheres Gewohnheitsrecht berufen konnte.

Bremen: Der Bremischen Bürgerschaft liegt der Entwurf eines neuen Schulgesetzes vor. In diesem Entwurf sind in der Schule erlaubte Ordnungsmittel im einzelnen aufgezählt. Die körperliche Züchtigung ist in dem Katalog der erlaubten Ordnungsmittel nicht mehr enthalten und soll damit für die Zukunft verboten sein. Derzeit gilt eine Rundverfügung des Senators für Bildungswesen vom 11. Juni 1970 (RV 8/70 Nv), nach der die körperliche Züchtigung unzulässig ist.

Für den Bereich von Bremerhaven ist körperliche Züchtigung jeder Art in Schulen aufgrund § 9 Abs. 2 der Dienstanweisung vom 2. September 1950 untersagt.

- Hamburg: Der Gegenstand ist in der Dienstanweisung für Lehrer an hamburgischen staatlichen Schulen vom 14. Februar 1969 (MBI. Amt für Schule, S. 27) geregelt, nach der die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule grundsätzlich eine pädagogische Aufgabe darstellt. Die Anweisung besagt, daß jeder Lehrer auf die körperliche Züchtigung verzichten soll. Verboten sind alle Maßnahmen, welche die körperliche oder seelische Gesundheit schädigen können oder das Anstandsgefühl verletzen.
- Hessen: Die körperliche Züchtigung ist in Hessen seit dem Jahre 1946 generell verboten. Dieses Verbot ist inzwischen durch die Allgemeine Schulordnung, Abschnitt Ordnungsmittel und Ordnungsmaßnahmen, vom 29. März 1972 (ABl.KM S. 348), bei der es sich um eine Vorschrift mit Rechtssatzcharakter handelt, nochmals erhärtet worden (vgl. § 6 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen ... vom 2. November 1971, GVBl. I, S. 258).
- Niedersachsen: Mit Erlaß vom 3. August 1971 (SchVBl. S. 227) wurde ausdrücklich bestimmt, daß die körperliche Züchtigung in den niedersächsischen Schulen kein zulässiges Erziehungsmittel mehr ist.
- Nordrhein-Westfalen: Die körperliche Züchtigung von Schülern ist durch den Runderlaß des Kultusministers vom 22. Juni 1971 (Gem.ABl.KM/MWF, S. 420) untersagt. Dieser Erlaß ist als verbindliche dienstliche Weisung von jedem Lehrer zu befolgen.
- In der Antwort der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 6. November 1974 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Prof. Dr. Küchenhoff, betreffend Verbot der körperlichen Züchtigung von Schülern (Drucksache 7/4406 Landtag NW), wird erläutert: „Das Obergericht Münster hat mit Entscheidung vom 28. Februar 1963 zu den Vorläufern des Runderlasses vom 22. Juni 1971 festgestellt, daß die Anordnung des Kultusministers über das Verbot der körperlichen Züchtigung in Schulen für Lehrer bindend sei, zu deren Befolgung sie gesetzlich (§ 58 des Landesbeamtengesetzes) verpflichtet seien. Ein Verstoß gegen diese Anordnung stelle objektiv eine Dienstpflichtverletzung dar. An dieser Rechtsauffassung haben die Disziplinargerichte seither festgehalten.“
- Rheinland-Pfalz: Durch Runderlaß des Kultusministeriums vom 2. März 1970 (ABl. S. 135) ist den Lehrern dienst-

rechtlich untersagt worden, Schüler körperlich zu bestrafen. Das Oberlandesgericht Zweibrücken hat jedoch in Fortsetzung der herrschenden Rechtsprechung ein entsprechendes Gewohnheitsrecht des Lehrers auf Züchtigung anerkannt, weil der o. a. Runderlaß keine Rechtsnormqualität besitze (vgl. OLG Zweibrücken vom 12. März 1974 – 5 U 95/73 – in NJW 1974, S. 1772 –). Bei dieser Entscheidung handelt es sich nicht um die Entscheidung eines Strafgerichts, sondern um die Entscheidung eines Zivilrechtsfalles, bei der bei der Erörterung von Vorfragen auf die strafrechtliche Rechtsprechung eingegangen worden ist.

Um das Gewohnheitsrecht zu beseitigen, ist in § 42 Abs. 2 Nr. 7, 2. Halbsatz des neuen Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz, das am 1. Januar 1975 in Kraft getreten ist (GVBl. 1974, S. 487), folgende Bestimmung aufgenommen worden: „Körperliche Züchtigungen und Kollektivstrafen sind ausgeschlossen.“

Saarland: Im Saarland ist die maßvolle und erzieherisch bedingte körperliche Züchtigung von Schülern vollzeitschulpflichtigen Alters noch ausnahmsweise in bestimmten Fällen besonders rohen oder widersetzlichen Verhaltens durch die als Verwaltungsvorschrift erlassene Allgemeine Schulordnung von 1967 [amtl. Schulblatt für das Saarland, 23, 11, § 17 (2)] zugelassen.

Die Landesregierung des Saarlandes beabsichtigt, das Verbot der körperlichen Züchtigung im Wege der Änderung der Allgemeinen Schulordnung in Kürze ausnahmslos zu regeln. Es bedarf noch der Prüfung, ob dieses beabsichtigte ausnahmslose Verbot durch Gesetz oder lediglich durch Verwaltungsvorschrift ergehen soll.

Schleswig-Holstein: Zuletzt durch Erlaß (Verwaltungsvorschrift) vom 11. Mai 1970 (ABl.KM SH S. 183) ist die körperliche Züchtigung an öffentlichen Schulen Schleswig-Holsteins ausnahmslos für unzulässig erklärt worden.

4. Ist die Bundesregierung mit den Fragestellern der Auffassung, daß die gegenwärtige Rechtssituation einer – ggf. bundesgesetzlichen – Änderung bedarf?

Die Bundesregierung begrüßt alle Maßnahmen, die in den Ländern, vor allem in den letzten Jahren, getroffen wurden, um Züchtigungen an Schulen auszuschließen.

Sind entsprechende, die Züchtigung verbietende Regelungen ergangen, so stellt ein Verstoß hiergegen regelmäßig ein Dienst-

vergehen dar. Die unterschiedliche Form der Regelung durch Gesetz, Rechtsverordnung, Ministerialerlaß oder Dienstanweisungen ist allerdings nicht befriedigend. Gerade sie hat zur Folge, daß Züchtigungsfälle in straf- und zivilrechtlicher Hinsicht in den einzelnen Ländern unterschiedlich beurteilt werden können. Ein Verbot von Züchtigungsmaßnahmen durch Gesetz hätte zur Folge, daß damit früheres, entgegenstehendes Gewohnheitsrecht aufgehoben würde. Eine bundesgesetzliche Regelung empfiehlt sich allerdings nicht. Eine solche könnte allenfalls im Strafgesetzbuch getroffen werden. Von der Mehrheit der Länder wird jedoch die Auffassung vertreten, daß eine Sonderregelung für Lehrer im Strafgesetzbuch nicht angebracht ist. Gesetzliche Regelungen der einzelnen Länder sind daher vorzuziehen.